



Beitragsordnung der SRG Erkrath e. V.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags unterbreitet der geschäftsführende Vorstand der jährlichen, planmäßigen Mitgliederversammlung einen Vorschlag. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell (2023):
Für Schülerinnen und Schüler: 50€/Jahr
Für Ehemalige: 70€/Jahr
Erfolgt der Vereinsbeitritt in der zweiten Jahreshälfte, so halbiert sich der Jahresbeitrag.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (letzter Freitag im März) eingezogen.
5. Beginnend mit dem Belastungsdatum, kann innerhalb von 8 Wochen die Erstattung des belasteten Betrags verlangt werden. Dabei gelten die mit dem eigenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand die Änderungen seiner Bankverbindung, der Anschrift sowie insbesondere der E-Mailadresse mitzuteilen.
7. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.